



ANA-ZAR

Wie das BMI versucht, verfassungswidriges Recht zu retten – die Anwendungshinweise zum StAG und andere Praxisprobleme

Von RA Manuel Kabis, Dortmund

I. Kerpunkte der Reform

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts gehörte zu den Kernanliegen der gescheiterten Ampel-Koalition. Groß angekündigt wurde die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit durch Streichung unter anderem des § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG. Auch wurde die sogenannte Turbo-Einbürgerung nach drei Jahren rechtmäßigen Inlandsaufenthalts eingeführt. Was in der öffentlichen Wahrnehmung unterging, war die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG. Nach bisherigem Recht konnten auch Sozialleistungsempfänger*innen eingebürgert werden, wenn der Bezug von Sozialleistungen unverschuldet war. Diese Regelung hatte sich über Jahre etabliert und war in der Praxis gut handhabbar; die Auslegung der Tatbestandsmerkmale war weitgehend unstrittig (so auch Berlit, ZAR 2024, 59).

II. Sozialleistungsbezieher*innen mit Einbürgerungsanspruch

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG in der aktuellen Fassung schließt Sozialleistungsempfänger*innen von der Einbürgerung aus. Die Ausnahmen sind absurd: a) Einreise bis zum 30.06.1974 (da wurden Sepp Maier, Uli Hoeneß und Franz Beckenbauer gerade Weltmeister) in die damalige Bundesrepublik oder als Vertragsarbeitnehmer*in bis zum 13.06.1990 in die DDR; b) aktuelle sowie 20-monatige Vollzeitbeschäftigung innerhalb eines 24-monatigen Bezugsrahmens; c) eheliches oder verpartnetes Zusammenleben mit einer Person unter b), aber nur, wenn auch mindestens ein Kind vorhanden ist.

III. Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG

In der Fachliteratur wird die Regelung überwiegend als verfassungswidrig angesehen.

Editorial

Umsetzungsprobleme der Praxis des StAG erörtert unser Leitartikler Manuel Kabis. Zur Abschiebungshaft berichten wir über die jüngsten Entscheidungen des BVerfG, die wieder einmal daran erinnern, wie das rechtsstaatliche Einmaleins funktioniert, vor allem, dass das GG da eine Rolle spielt (S. 52). – Ach? Tatsächlich? Erschreckend, was Beamte*innen und Richter*innen seitens des BVerfG immer wieder ins Stammbuch geschrieben werden müssen. Dank an unseren Kollegen Peter Fahlbusch für seinen unermüdlichen Kampf für rechtsstaatliche Verfahren in diesem Bereich! Weiter referieren wir dank der Einsendungen vieler Kolleg*innen asylrechtliche Entscheidungen zu vielen Staaten (z. B. Irak, Iran, Georgien, Syrien) und Rückkehrerperspektiven (S. 49 f.). Und Griechenland – ja, immer wieder Griechenland.

Wer erinnert sich? CDU-Innenminister de Maizière folgte von 2011–2017 den Einschätzungen von EGMR (U. v. 21.01.2011, No. 30696/09 – M. S .S. v. Belgium and Greece) und EuGH (U. v. 21.12.2011, Rs. C-411/10 und C-493/10, C-411/10, C-493/10), wonach die prekären Aufnahmebedingungen sowie fehlender Zugang zu Schutz als systemische Mängel im griechischen Asylsystem erforderlich waren, Abschiebungen zu unterlassen. Das BAMF erklärt noch 2020–2021 einen Entscheidungsstop für solche Verfahren. Bis Mai 2024 galt ein Entscheidungsstop für Asylanträge von Personen, bei denen vermutet wurde, dass sie ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) in Griechenland nicht befriedigen können. Dann urteilte der HessVGH, alleinstehenden männlichen Schutzberechtigten, die jung, gesund und arbeitsfähig seien, drohe keine unmenschliche Behandlung bei Rückkehr (VGH Hessen, U. v. 6.8.2024, 2 A 1131/24.A). Daraufhin lehnte das BAMF Anträge bei Schutzberechtigung in Griechenland wieder als unzulässig ab.

Wir referieren in diesem Heft neben VG-Entscheidungen zu Griechenland u. a. die jüngsten Urteile des deutschen und des schweizerischen BVerwG (S. 50). Keine Unterkunft in Griechenland nach der Rückkehr? Tja, Pech, muss man sich eben intensiver bemühen, so wiederholen die deutschen Richter*innen ihre seit November 2024 bekannte Argumentation. Und ihre Schweizer Kolleg*innen? Auch Familien sei die Rückkehr inzwischen zumutbar, entschieden sie.

Woher diese Gedankenkälte? Naivität? Ignoranz? Erfolgreiche „Dobrindtisierung“ des Denkens, Motto: bloß weg, weg, weg mit all jenen, die angeblich Schutz in Griechenland erhalten haben? Abschrecken um jeden (menschenrechtlichen) Preis – ist es das? Wer weiß denn genau, wie in Griechenland für zurückkehrende „Schutzberechtigte“ Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Leistungen funktionieren, wie Zugang zu Arbeits- und Wohnungsmarkt gelingen können, etwa in Athen heute? Über solche Probleme berichteten wir schon im Leitartikel des ersten Heftes dieses Jahres. Inzwischen hat sich nichts verbessert. Wenn nicht mehr berichtet wird, ist alles in Ordnung? Willkommen in der Welt von Vogel Strauß!

Holger Hoffmann

Sie verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG und internationales Recht wie die UN-Schwerbehinderter-Konvention. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nach Art. 3 Abs. 1 GG ist kein Grund erkennbar, warum der Erwerb der Staatsbürgerschaft von der Sozialleistungsfreiheit abhängen soll bei Personen,

die nicht – voll – erwerbsfähig sind, über verfestigte Aufenthaltsrechte verfügen, deren weiterer Lebensweg im Bundesgebiet stattfinden wird und die die sonstigen Integrationsnachweise erbracht haben. Der Schutz der Sozialkassen vor ihrer Inanspruchnahme ist ein Kernanliegen des § 2 Abs. 3 AufenthG und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz.

Wer die entsprechenden Hürden ausländerrechtlich übersprungen hat und seine sonstige Integration nachgewiesen hat, steht einem Inländer näher als einem Ausländer mit ungesichertem Aufenthaltsstatus.

IV. Verfassungskonformität durch Härtefallregelung?

Im Gesetzgebungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass Härtefällen mit der Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 2 StAG begegnet werden könne. Einen Verweis in § 10 StAG unterließ der Gesetzgeber. Dogmatisch ist daher schon fraglich, ob durch die Hintertür das wieder eingeführt werden darf, was vorne ausgeschlossen werden sollte. Die Zweifel gelten umso mehr, als die Rechtsprechung zu § 8 Abs. 2 StAG davon ausging, die Vorschrift könnte sich nur auf solche Härten beziehen, die durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen bzw. durch sie vermieden oder entscheidend abgemildert werden (OVG NRW, B. v. 24.06.2022, 19 E 25/22). Nach dieser Interpretation taugt die Norm nicht, um die Einbürgerung Sozialleistungen beziehender Behindter und Kränker doch noch zu ermöglichen. Das Bundesinnenministerium hat dazu eine unkonventionelle Idee: Man muss nur die Auslegung der Norm ändern, dann passt das schon. So schreibt es das BMI sinngemäß in den Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz mit Stand 01.05.2025. Das BMI greift in den Anwendungshinweisen die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Norm des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG auf und will über die Ermessenseinbürgerung einen Härteausgleich schaffen. Offenbar ist man auch im Hause Dobrindt von der Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG überzeugt. Durch die Verweisung auf § 8 Abs. 2 StAG soll eine verfassungskonforme Auslegung erfolgen. Ob die Praxis dem folgt, wird sich zeigen. Die Verwaltungsgerichte müssten dann auch noch mitspielen, wenn Behörden sich an die bisherige restriktive Auslegung des § 8 Abs. 2 StAG halten sollen.

V. Ermessen statt unbestimmter Rechtsbegriffe

Für die Betroffenen besteht das Problem, dass entgegen der bisherigen Rechtslage nicht mehr unbestimmte Rechtsbegriffe (unverschuldeter Leistungsbezug) gelten, deren Auslegung voller gerichtlicher Überprüfung unterliegt, sondern eine Ermessensentscheidung getroffen werden soll mit den bekannten Restriktionen bei der gerichtlichen Überprüfbarkeit (Ermessensfehler). Die Anwendungshinweise, die ihrerseits keine rechtsverbindliche Qualität haben, legen den Behörden auf, anhand einer wertenden Gesamtschau alle erheblichen Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und zu gewichten. Dabei sollen im Wesentlichen die Kriterien gelten, die die alte Fas-

sung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG prägten. Neben unverschuldetem Leistungsbezug soll vor allem auch die mutmaßliche Dauer der Abhängigkeit von Sozialleistungen Berücksichtigung finden. Im Zweifel soll bei Personen, die prognostisch in absehbarer Zeit aus dem Leistungsbezug herausfallen, das Verfahren ausgesetzt werden. Immerhin verwenden die Anwendungshinweise sieben Seiten auf die Interpretation der in Betracht kommenden Fallgestaltungen. Darunter befinden sich auch Schüler*innen, Auszubildende und Studierende, zu denen das BMI bemerkt, es solle die bisherige Praxis zur alten Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG fortgeführt werden.

VI. Viel Lärm um Nichts?

Folgt man den Anwendungshinweisen, ändert sich an der bisherigen Praxis nicht viel, wenn aus der Anspruchs- eine Ermessenseinbürgerung wird. Dogmatisch widersprüchlich bleibt, wie etwa bei nicht erwerbsfähigen Behinderten der Ausnahme- zum Regelfall werden soll. Ein Härtefall bedeutet schließlich ein ausnahmsweises Abweichen von der Norm. Jeder nicht erwerbsfähige Behinderte stellt aber einen Härtefall dar, wenn man die gesetzliche Norm retten will. Statt die alte Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG wiederherzustellen, werden sich Behörden und Gerichte damit beschäftigen müssen, ob und wie man benachteiligten Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zu ihrem Recht auf Einbürgerung verhelfen kann.

VII. Sonstiges: Das Ende des Turbos

Die Turbo-Einbürgerung wurde mit Zustimmung der SPD abgeschafft. Es sei in Erinnerung gerufen, dass der Ampel-Deal darin bestand, (unverschuldete) Sozialleistungsbezieher zu opfern Zug-um-Zug gegen die Dreijahreseinbürgerung. Von der Rückgängigmachung der Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG ist nicht die Rede.

VIII. Verfahrensdauer und § 75 VwGO

Die Streichung des Erfordernisses der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit führte zu einer massiven Überforderung der zuständigen Behörden. Auf diesen Umstand wurde aus der Praxis frühzeitig hingewiesen. Dennoch kam es zum absehbaren Antragsstau. Behörden geben durchschnittliche Bearbeitungsdauern von 1-3 Jahren an, die Zahl der Untätigkeitsklagen steigt. Mit – aus Sicht der Betroffenen erfreulich – deutlichen Worten hat das OVG NRW die Statthaftigkeit von Untätigkeitsklagen bejaht und sieht ein Organisationsverschulden bei Kommunen und Kreisen, wenn die Einbürgerungsstellen nicht mit ausreichend Personal und Sachmitteln ausgestattet werden (OVG NRW, B. v. 25.09.2026, 19 E 359/25). Ob es hilft?

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

EuGH-Schlussantrag des GA: Rücknahmeverweigerung lässt Dublin-Regeln unberührt

Ausgangspunkt ist die einseitige Erklärung Italiens, entgegen der Dublin-III-VO und danach bestehender italienischer Zuständigkeit nicht mehr zur Rücknahme von Schutzsuchenden bereit zu sein. Das VG Sigmaringen fragte deshalb den EuGH, ob infolge dieser Weigerung die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem sich der Schutzsuchende befindet – wie z. B. Deutschland (Rs. C-458/24). GA Szpunar verneint dies. In seinem Schlussantrag verweist er auf das EuGH-Urteil Tudmur (U. v. 19.12.2024, Rs. C-185/24 u. a.). Ein EU-MS werde nicht allein deshalb für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständig, weil der zuständige MS die Rücknahme von Antragsteller*innen kategorisch verweigere. Eine Weigerungshaltung begründe keine „systemische Schwachstelle“ oder die Unmöglichkeit einer Überstellung i. S. d. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO. Ein Übergang der Zuständigkeit könne nach Art. 29 Abs. 2 aber erfolgen, wenn die Überstellung an den eigentlich zuständigen MS nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht erfolgt sei. Aufgrund dieser Regelung bestehe keine Notwendigkeit, den Zuständigkeitsübergang nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO unter Missachtung der Wortlautgrenze zu konstruieren. Ob der EuGH dieser Rechtsauffassung in seinem Urteil folgen wird, bleibt abzuwarten.

Anmerkung der Redaktion: Das BVerwG hatte im Hinblick auf das vorgenannte Verfahren die Revisionen in sechs parallelen Verfahren nach § 78 Abs. 8 AsylG (Tatsachenrevision) zu „Dublin“-Überstellungen nach Italien bis zu einer Entscheidung des EuGH im Verfahren C-458/24 („Daraa“) ausgesetzt (BVerwG, B. v. 28.08.2025, I C 24.24). (ho)

Dokumente:

EuGH, Schlussantrag des GA v. 16.10.2025, Rs. C 458/24 (Dokument Nr. 4182 a)

VG Sigmaringen, Vorlagebeschluss v. 07.05.2024, A 4K 1979/23 (Dokument Nr. 4182 b)

Verfahren vor dem BAMF

Keine Zustellung durch an den Briefkasten geklebte Benachrichtigung

Der Postbedienstete versuchte erfolglos, einen BAMF-Bescheid dem Kläger zu übergeben. Eine Ersatzzustellung an den Leiter